



*Musikverein
Wilhelmsdorf*

*Musikverein
Esenhausen*



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Wilhelmsdorf - Esenhausen e. V." und hat seinen Sitz in 88271 Wilhelmsdorf.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (Nach der Eintragung ins Vereinsregister: „Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer _____ ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.“)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
4. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
5. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

- e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker, sowie die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandschaft nach § 12 und § 13 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

- b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen gemäß der aktuell gültigen Ausbildungsverordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht den Dirigenten/musikalischen Leiter zu wählen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
9. Jedes Mitglied verpflichtet sich alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unaufgefordert, unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 8 Ehrungen

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft unter Anlehnung an die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden – Württemberg e.V. bzw. des Blasmusikkreisverbandes Ravensburg e.V. den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

§ 9 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Baden - Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Die einberufene Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, sofern weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, demgemäß ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit, bei der die Zweidrittelmehrheit weiterhin gegeben sein muss, ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
7. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht gewertet.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Jeder vertritt allein.
2. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
3. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
5. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl von einem Vorstandsmitglied innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
7. Regelung für das Innenverhältnis: Soweit - auf Grund ihrer Zuständigkeit – vom erweiterten Vorstand Beschlüsse zustande kommen, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Im Falle der rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende kann jederzeit seinen Stellvertretern einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zur Vertretung erteilen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand nach §12
 - b) die Fachbereichsleiter
 - c) bis zu 3 Beisitzer
2. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von dem erweiterten Vorstand geführt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen finden im jährlichen Turnus statt, wobei die Hälfte des erweiterten Vorstands gewählt wird. So wird eine ständige Geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleistet.
4. Ein geschäftsführender Vorstand im Sinne von §12 leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands und beruft diese nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des erweiterten Vorstands unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.

7. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zur Sitzung des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.
8. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
9. Bei der Wahl des erweiterten Vorstands sollte in den ersten 10 Jahren, nach Gründung des Vereins, darauf geachtet werden, dass der Vorstand angemessen an die Anzahl der aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Vorvereine MV Wilhelmsdorf e.V. und MV Esenhausen e.V. besetzt wird.

§ 14 Fachbereichsleiter

1. Zur Bewältigung laufender Aufgaben werden ständige Fachbereiche mit Fachbereichsleitern eingerichtet. Diese sind:
 - a) Fachbereich Repräsentation
 - b) Fachbereich Finanzen
 - c) Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit/Medien
 - d) Fachbereich Jugendarbeit
 - e) Fachbereich Festkoordination
 - f) Fachbereich Inventar
 - g) Fachbereich Kameradschaftspflege
2. Der geschäftsführende Vorstand besetzt in der Regel Fachbereichsleitungen.
3. Die Fachbereichsleiter sind für ihren Bereich verantwortlich. Die Leiter der Fachbereiche Abs. 1 e) und f) führen eine ständige Inventarliste.
4. Die Aufgaben der Fachbereichsleiter und des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Zuständig für den Erlass dieser Geschäftsordnung ist der erweiterte Vorstand. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar im 1. Halbjahr des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wilhelmsdorf den Mitgliedern unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt Ziffer 3.
5. Die Mitgliederversammlung leitet ein geschäftsführender Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
 - h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
 - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - l) Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.

§ 16 Protokollführung

1. Ein Vorstand ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist von allen Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und einer Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung.

Bei Bedarf muss den Kassenprüfern über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben Auskunft erteilt werden.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung und Ausbildungsordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mitteln erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Vereinsjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung, die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Bei Satzungsänderungen, die das zuständige Vereinsregister oder Finanzamt vorschlagen, ist der Vorstand ermächtigt, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese umzusetzen. Der Vorstand muss die Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Begründung des Vereinsregisters oder Finanzamtes vorlegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilhelmsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 21 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung am 06. März 2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Wilhelmsdorf, den 06. März 2015

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

3. Vorstand: _____

4. Vorstand: _____